

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/06/0121

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag. Rehak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin MMag. Lehner, über die Revision des Dr. H S in G, vertreten durch Dr. Christoph Arbeithuber, Rechtsanwalt in 4040 Linz, Gerstnerstraße 12, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 22. Juli 2016, Zl. 405-4/495/1/7-2016, betreffend Bestrafung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft S), den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft S vom 10. Mai 2016 wurde über den Revisionswerber gemäß § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) und Punkt 7.1. der Mautordnung eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 300,- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt, weil er am 13. Juli 2015 um 14:28 Uhr in Hallwang, A 1, Straßenkilometer 284,870, Fahrtrichtung Wien, ein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet worden sei. Es sei am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen.

2 Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab, verpflichtete den Revisionswerber zur Leistung eines Kostenbeitrages und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig.

Zur Begründung führte das LVwG in sachverhaltsmäßiger Hinsicht (zusammengefasst) aus, der Revisionswerber sei Arzt. Zum Kontrollzeitpunkt sei kein Blaulicht am Kraftfahrzeug angebracht gewesen. Bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt sei das Blaulicht hinter der Windschutzscheibe mittig auf der Ablage auf dem Armaturenbrett angebracht und nicht in Verwendung gewesen. Dem Revisionswerber sei mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 15. Juni 2000 die Bewilligung zum Anbringen einer Warnleuchte und eines Folgetonhorns unter Auflagen erteilt worden. Die Warnleuchte und das Folgetonhorn dürften nur im Falle eines ärztlichen Einsatzes im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Bedrohung von Leben oder Gesundheit einer Person, bei Gefahr im Verzug iSd § 26 Abs. 1 StVO 1960 im örtlichen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Linz verwendet werden.

In rechtlicher Hinsicht legte das LVwG dar, § 5 Abs. 1 Z. 1 BStMG idF BGBl. I Nr. 99/2013 sehe eine Mautbefreiung für "Fahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, im Fall von Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 nur sofern bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs. 6 Kraftfahrzeuggesetz 1967 erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird." Bei Kraftfahrzeugen mit Blaulicht gemäß § 20 Abs. 5 KFG würden demnach keine generellen Ausnahmen von der Mautpflicht mehr gewährt, sondern nur in den Fällen, in denen die Anbringung und Verwendung gemäß den Vorgaben im "Blaulichtbescheid" erfolge. Im vorliegenden Fall dürften nach dem "Blaulichtbescheid" Warnleuchte und Warnvorrichtung nur bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 StVO 1960 angeführten Voraussetzungen verwendet werden, wenn dies im örtlichen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Linz liege. Der Hinweis auf die weitergehende besondere Hilfeleistungspflicht in § 48 Ärztegesetz, die ganz allgemein im Falle drohender Lebensgefahr greife, rechtfertige nicht, dass auch außerhalb des Bereiches, in welchem das Blaulicht an einem Fahrzeug verwendet werden dürfe, eine Befreiung von der Vignettenpflicht vorliege. Der Revisionswerber sei demnach am genannten Tatort nicht von der Mautpflicht ausgenommen gewesen.

3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Begehren, die Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

7 Der Revisionswerber bringt in seiner Zulässigkeitsbegründung vor, das ärztliche Hilfeleistungsgebot des § 48 Ärztegesetz sei notorisch. Diese Bestimmung gelte (zumindest) bundesweit und sei nicht auf bestimmte Gebiete (Orte, Regionen) beschränkt. Eine konkrete Rechtsprechung zur Frage, wie § 48 Ärztegesetz mit den (hauptsächlich bzw. jedenfalls unter anderem) Ärzte betreffenden Ausnahmebestimmungen des BStMG in Verbindung zu bringen sei, liege nicht vor.

8 Die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG setzt voraus, dass die in dieser Bestimmung genannte Rechtsfrage eine solche ist, durch deren Lösung im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ein Eingriff in subjektive Rechte des Revisionswerbers im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG zumindest möglich ist. Für die Lösung abstrakter Rechtsfragen ist der Verwaltungsgerichtshof auf Grund von Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG nicht zuständig (vgl. den hg. Beschluss vom 12. August 2014, Ra 2014/06/0015).

Im gegenständlichen Fall ist nicht entscheidend, wie die Ausnahmebestimmungen des BStMG (konkret: § 5) iVm § 48 Ärztegesetz auszulegen sind, wurde doch vom Revisionswerber nie behauptet, dass ein Fall der dringend notwendigen ärztlichen Hilfe iSd § 48 Ärztegesetz vorgelegen wäre. Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, ist der festgestellte Sachverhalt (vgl. den hg. Beschluss vom 25. Mai 2016, Ra 2016/06/0059, mwN). Mangels Bezug auf den im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalt (Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 26 StVO bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt) werden in der Revision keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

9 Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. November 2016